

Statuten

der Kirchenregion Sassal-Chur

gestützt auf Art. 24 Kirchenverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Kirchgemeinden Steinbach, Maladers und Chur schliessen sich zur Kirchenregion „Sassal-Chur“ zusammen.

Name und Bestand

Art. 2

Zweck

¹ Die Kirchenregion dient der regionalen Zusammenarbeit der beteiligten Kirchgemeinden nach Massgabe dieser Statuten. Sie sind das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

² Die Statuten legen fest, welche Aufgaben im Rahmen der Region erfüllt werden, und regeln die Organisation.

Art. 3

Die Kirchenregion ist im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten und kann diese auf dem Rechtsweg durchsetzen.

Rechtliche Stellung

II. Aufgaben

Art. 4

¹ Die Kirchgemeinden können der Region jegliche Aufgaben übertragen.

Aufgaben der Region

² Dies erfolgt nur in jenen Fällen, welche nicht besser im Rahmen bi- oder multilateraler Vereinbarungen gemäss Art. 5 "Aufgabenübertragung" gelöst werden.

³ Der Kirchenregion obliegen überdies die Aufgaben, welche ihr von der Landeskirche durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen werden.

⁴ Beschlüsse der Kirchenregion in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen sind verbindlich.

Art. 5

Aufgaben- übertragung

¹ Die Regionalversammlung kann beschliessen, einzelne regionale Aufgaben zusammen mit einer oder mehreren andern Kirchenregionen zu erfüllen.

² Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt, welche Inhalt, Form und Kostenbeteiligungen für die vorgesehenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten beschreibt.

III. Organe

Art. 6

Organe

Die Organe der Kirchenregion sind:

1. die Regionalversammlung;
2. der Regionalvorstand;
3. das Revisorat;
4. die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien;
5. die regionale Pastoralkonferenz.

A. REGIONALVERSAMMLUNG

Art. 7

¹ Die Regionalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates. **Zusammen-**
setzung

² Jede Kirchgemeinde delegiert zwei Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes. Die Kirchgemeinden ohne Quartierkommissionen können auch nur ein Vorstandsmitglied und ein weiteres Kirchenmitglied delegieren. Weitere Delegierte sind die im Gemeindedienst stehenden Pfarrpersonen (gewählte Pfarrpersonen, Provisorinnen und Provisoren, Stellvertreterinnen und Stellvertreter) sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und die Vorsitzenden der Quartierkommissionen (Chur).¹

³ Die in der Region wohnhaften Synodalen und die in der Region wohnhaften Mitglieder des Kirchenrates nehmen mit beratender Stimme an der Versammlung teil.

⁴ Die Teilnahme an der Versammlung ist für Pfarrpersonen und Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen im Gemeindedienst verpflichtend.

Art. 8

¹ Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt. **Versammlung**

² Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.

³ Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung oder zwei Kirchgemeinden können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

⁴ Versammlungsort ist normalerweise Chur.

¹ Revidiert gemäss Beschluss der Regionalversammlung vom 5. April 2022

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Die Regionalversammlung ist gemäss den entsprechenden Punkten der Kirchenverfassung zuständig.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisors;
2. Festlegung des finanziellen Beitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen, soweit die Beiträge nicht Gegenstand der einzelnen Vereinbarungen sind;
3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 21 Abs. 2;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;
7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend diverse Tätigkeiten (z.B. Archivinspektion, Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen etc.).

Art. 10

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen.

B. REGIONALVORSTAND

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Der Regionalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle beteiligten Kirchgemeinden müssen im Vorstand vertreten sein.

² Es ist anzustreben, dass von jeder Kirchgemeinde je mindestens zwei Mitglieder gestellt werden. Im Regionalvorstand müssen sowohl Pfarrpersonen als auch übrige Kirchenmitglieder vertreten sein.

³ Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 4 (vier) Jahren.

⁴ Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens drei Amtsperioden angehören.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Art. 12

¹ Der Regionalvorstand ist gemäss Verfassung zuständig für:

Zuständigkeit

1. Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den Kirchgemeinden; in schwerwiegenden Fällen Benachrichtigung des Kirchenrats bzw. des Dekanats;
2. Amtseinsetzung von Synodalen und Sozialdiakoninnen und –diakonen in den Kirchgemeinden;
3. Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates im Rahmen des landeskirchlichen Rechts.

² Ihm obliegen ausserdem:

1. Vorbereitung und Einberufung der Regionalversammlungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung;
3. Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie der Unterschriftsberechtigung und der Möglichkeit der Übertragung von einzelnen Aufgaben an Personen ausserhalb des Vorstandes;
4. Wahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchenregion;
5. Aufsicht über die Erfüllung der regionalen Aufgaben gemäss Art. 4;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen bei Aufgabenübertragungen gemäss Art. 5;

7. Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets oder in Umsetzung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
 8. Aufsicht über die Führung des Regionalarchivs und Bestimmung einer zuständigen Person;
 9. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung;
 10. Wahl von Arbeits- oder Projektgruppen;
 11. Beschlussfassung über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 2'000.- und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 500.-;
 12. Wahrnehmung der Interessen der Kirchenregion und deren Vertretung nach aussen;
 13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsberichts und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.
- ³ Dem Regionalvorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch das landeskirchliche Recht oder das Recht der Kirchenregion einem anderen Organ übertragen sind.

C. REVISORAT

Art. 13

Zusammen- setzung

Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von 1 (einem) Jahr. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

D. KONFERENZ DER KIRCHGEMEINDEPRÄSIDIEN

Art. 14

Zusammen- setzung

Der Konferenz der Kirchengemeindepräsidien gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Kirchengemeinden an. Im Verhinderungsfall nimmt deren ordentliche Stellvertretung an der Sitzung teil.

Art. 15

Die Konferenz der Kirchgemeindepräsidien der Region Sassal-Chur dient der direkten Absprache unter den Verantwortlichen. Sie findet nach Bedarf statt und berichtet an die Regionalversammlung.

Zuständigkeit

E. REGIONALE PASTORALKONFERENZ

Art. 16

¹ Der regionalen Pastorkonferenz gehören die in der Region wohnhaften Synodalen sowie Provisorinnen und Provisoren an. Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

**Zusammen-
setzung**

² Die regionale Pastorkonferenz konstituiert sich selber und bezeichnet eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, eine Vizepräsidenten bzw. einen Vizepräsidenten und eine Person zur Protokollführung.

Art. 17

¹ Die regionale Pastorkonferenz hat gemäss Verfassung folgende Aufgaben:

Zuständigkeit

1. kollegialer und fachlicher Austausch;
2. Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen sind;
3. fachliche Weiterbildung.

² Ihr obliegen ausserdem:

1. Planung und Ordnung der Stellvertretungen;
2. allfällige weitere Aufgaben (z.B. Aufträge der Synode, Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern etc.).

³ Die Pastorkonferenz findet bei Bedarf oder auf Anfrage des Dekanats statt.

IV. Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden

Art. 18

Annahme und Änderung der Statuten

¹ Annahme und Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung aller zugehörigen Kirchengemeinden.

² Die Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 19

Fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens zwei Kirchengemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchengemeinden unterstellt:

1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchengemeindebeiträge;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000.- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500.-.

² Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

V. Finanzen

Art. 20

Finanzierung

¹ Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl und einen fixen Grundbeitrag gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.

² Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.

Art. 21

Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung gemäss Regelung durch den Kirchenrat.

² Die Regionalversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes unter Berücksichtigung des Aufwandes zusätzlich eine Pauschalentschädigung ausrichten. Diese steht der Kirchgemeinde zu, wenn die Mitarbeit im Regionalvorstand als Arbeitszeit gilt.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten der Kirchenregion haftet in erster Linie deren Vermögen. Reicht dieses nicht aus, haften die zugehörigen Kirchgemeinden für den auf sie entfallenden Anteil gemäss Art. 20 Abs. 1. **Haftung**

VI. Austritt

Art. 23

¹ Mit Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kann eine Kirchgemeinde aus der Kirchenregion austreten, sofern der Kirchenrat den Austritt genehmigt. **Austritt**

² Die Kündigungsfrist beträgt 1 (ein) Jahr auf Ende des Rechnungsjahres oder im gegenseitigen Einvernehmen 6 (sechs) Monate jederzeit.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten treten für die zustimmenden Kirchgemeinden nach Genehmigung durch mindestens 2 der 3 Kirchgemeindeversammlungen und durch den Kirchenrat am 1. Januar 2021 in Kraft. **Inkrafttreten**

Art. 25

¹ Stimmt eine Kirchgemeinde dem Beitritt zur Kirchenregion zu, wählt sie an der gleichen Kirchgemeindeversammlung auch ihre Delegierten in die **Übergangsbestimmungen**

Regionalversammlung nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts und dieser Statuten.

² Der von der Kolloquialversammlung vom 15.09.2020 bestimmte Übergangsvorstand wird mit der Umsetzung der vorliegenden Statuten beauftragt. Er bereitet das Budget 2021 der Kirchenregion vor und sorgt für die fristgerechte Durchführung der ersten gemeinsamen Regionalversammlung im Frühling 2021.

³ Die Jahresrechnung 2020 der bisherigen Kolloquien wird in deren alter Verantwortlichkeit abgeschlossen, geprüft und genehmigt.

⁴ Für Ersatzwahlen von den vom Kolloquium gewählten Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates ist die Regionalversammlung jener Kirchenregion zuständig, in welcher das bisherige Mitglied seinen Wohnsitz hat bzw. hatte.

Chur, den 10.02.2023

Namens des Kirchenregion Sassal-Chur

Die Präsidentin



Der Aktuar



Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am 9.02.2023

Die Präsidentin



Der Aktuar



